

Sozialdemokratische Partei Deutschlands - Düsseldorf -

Satzung

vom

26. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	1
§ 1 Tätigkeitsgebiet, Name und Sitz	1
§ 2 Parteizugehörigkeit.....	1
B. Ortsvereine.....	3
§ 3 Gliederung	3
§ 4 Ortsvereine	4
C. Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise.....	5
§ 5 Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise.....	5
D. Unterbezirk	6
§ 6 Unterbezirk	6
§ 7 Unterbezirksparteitag.....	6
§ 8 Einberufung des Unterbezirksparteitages	8
§ 9 Anträge	9
§ 10 Unterbezirksvorstand	10
§ 11 Geschäftsführender Unterbezirksvorstand	11
§ 12 Revisoren	12
§ 13 Schiedskommission.....	12
§ 14 Unterbezirksausschuss	12
§ 15 Unterbezirksgeschäftsstelle.....	13
§ 16 Beiträge – Abrechnungen	14
E. Mandate	14
§ 17 Funktions- und Mandatsträger, Quotierung.....	14
§ 18 Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter	15
§ 19 Bezirksvertretungen	16
§ 20 Rat.....	16
§ 21 Oberbürgermeisteramt	18
§ 22 Urwahl der Kandidatin oder des Kandidaten für das Oberbürgermeisteramt.....	19
§ 23 Landtag und Bundestag	20
F. Mitgliederentscheid.....	20
§ 24 Mitgliederentscheid.....	20
G. Satzungsänderungen und Inkrafttreten	22
§ 25 Satzungsänderungen und Inkrafttreten	22

Satzung der SPD Düsseldorf
vom 21. Januar 2013

A. Allgemeines

§ 1 Tätigkeitsgebiet, Name und Sitz

- (1) Der Unterbezirk Düsseldorf der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf. Das organisations- und parteipolitische Leben im Unterbezirk wird von Frauen und Männern gleichberechtigt gestaltet.
- (2) Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Düsseldorf.
- (3) Sein Sitz ist Düsseldorf.

§ 2 Parteizugehörigkeit

- (1) Zur SPD Düsseldorf gehört jede Person, die in einem Ortsverein des Unterbezirks Mitglied ist. Es darf aufgenommen werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des zuständigen Ortsvereins. Über die Aufnahme neuer Mitglieder muss der Ortsvereinsvorstand innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrages. Der Ortsvereinsvorstand soll seine Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung des Ortsvereins bekanntgeben.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist endgültig.
- (4) Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
- (5) Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Bis zum Ablauf eines Einspruchsverfahrens ist eine Nominierung für ein öffentliches Mandat ausgeschlossen.

(6) Jedes Parteimitglied gehört grundsätzlich dem Ortsverein an, in dessen Zuständigkeitsgebiet es wohnt. Will ein Mitglied oder eine Beitrittswillige oder ein Beitrittswilliger einem anderen Ortsverein angehören, so hat er oder sie dies dem Unterbezirksvorstand mitzuteilen, der die (Neu-)Zuordnung vornimmt. Dem Antrag soll gefolgt werden, wenn das Mitglied nachvollziehbare Gründe vorträgt und überwiegende Organisationsinteressen nicht entgegenstehen.

(7) Mitglieder Rechte und Pflichten.

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, und die Pflicht, die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen. Es hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Ortsvereins. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährlich stattfinden.
- b) Mitglieder werden für langjährige Mitgliedschaft gemäß den Richtlinien des Parteivorstandes geehrt.
- c) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Parteiarbeit wird der Datenschutz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie der SPD-Datenschutzrichtlinie und den Vereinbarungen in der Partei gewährleistet.
- d) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) durch hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Insbesondere dem oder der Vorsitzenden, dem oder der finanzverantwortlichen Kassier(in), Schriftführer(in) und dem oder der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften der jeweiligen Gliederungsebene werden zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Mitgliederlisten als Datei oder in gedruckter Form zur Verarbeitung und Nutzung in der Art und dem Umfang überlassen, soweit deren Funktion dies erfordert. Das Nähere regelt die Datenschutzrichtlinie der SPD.
- e) Mitglieder können an allen parteiöffentlichen Gremiensitzungen teilnehmen.
- f) Jedes Mitglied hat satzungsgemäße Beiträge zu zahlen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

(8) Öffnung für Gastmitglieder und Unterstützer(innen).

- a) Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden den Status eines Gastmitglieds erhalten. Gastmitglieder können an allen Mitgliederversammlungen der Partei teilnehmen. Sie haben dort Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrecht. Das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, sowie gewählten Gremien anzugehören ist für Gastmitglieder

auf Projektgruppen beschränkt. Für Arbeitsgemeinschaften kann dieses Recht in ihren Richtlinien vorgesehen werden.

- b) Der Antrag auf Gastmitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden. Gastmitglieder zahlen den Beitrag nach der Finanzordnung. Die Gastmitgliedschaft gilt für ein Jahr. Sie kann längstens um ein weiteres Jahr verlängert werden. § 3 bis 7 Organisationsstatut gelten sinngemäß.
- c) Interessierte können ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status einer Unterstützerin oder eines Unterstützers erhalten. Unterstützerinnen und Unterstützer können in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Themenforum die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen. Vertreterinnen und Vertreter dieser Arbeitsgemeinschaft in Gremien der Partei müssen Parteimitglied sein. Der Unterstützerantrag ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden. Unterstützerinnen und Unterstützer zahlen den Beitrag nach Finanzordnung.
- d) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- e) Wer Mitglied ist oder war, kann kein Gastmitglied oder Unterstützerin und Unterstützer werden.

B. Ortsvereine

§ 3 Gliederung

(1) Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine. In dieser Gliederung vollzieht sich die politische Willensbildung der Partei von unten nach oben.

(2) Grundlage der Organisation ist der Ortsverein, der vom UB-Vorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt wird. Vor Neuabgrenzungen ist den betroffenen Gliederungen im Rahmen von Mitgliederversammlungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der UB-Vorstand regelt die unverzügliche Neukonstituierung der von der Neuabgrenzung betroffenen Gliederungen.

(3) Ortsvereine können Distrikte bilden. Die Mitwirkungsrechte der Mitglieder im Ortsverein und dessen statutengemäße Pflichten bleiben davon unberührt.

(4) Die Ortsvereine können Stadtbezirke bilden und ihnen kommunalpolitische und organisatorische Aufgaben übertragen. Sie haben Antragsrecht auf allen Gliederungsebenen der Partei.

Die Ortsvereine sind verpflichtet, ihnen die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen finanziellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu verschaffen. Erfolgt der Zusammenschluss freiwillig, so muss der Fall des Austritts eines Ortsvereins satzungsmäßig geregelt werden.

§ 4 Ortsvereine

(1) Die Organe der Ortsvereine sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2) Die Ortsvereine können sich Satzungen geben, die dem Organisationsstatut der Partei, der Satzung der NRW SPD und der Satzung des Unterbezirks Düsseldorf nicht widersprechen dürfen. In Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts, der Satzung der NRW SPD und der Unterbezirkssatzung entsprechend.

(3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie wählt die Mitglieder des Vorstands und die Revisoren sowie ihre Delegierten zum Unterbezirksparteitag und ihre Vertreterinnen und Vertreter zum Unterbezirksausschuss. Sie verabschiedet Wahlvorschläge, Anträge und Entschlüsse.

(4) Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährlich stattfinden.

(5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht mindestens aus dem oder der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, Kassiererin oder Kassierer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

Für die Kontakte zu den Arbeitsgemeinschaften, die Mitgliederwerbung und Betreuung und die Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sollen verantwortliche Vorstandsmitglieder gewählt oder gewählte Mitglieder benannt werden. Umfang und Aufgaben der Vorstände können durch die Ortsvereinssatzung festgelegt werden.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins. Er trägt die Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben.

(7) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer von zwei Jahren mindestens 2 Mitglieder für die Revision gewählt.

C. Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise

§ 5 Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise

- (1) Arbeitsgemeinschaften nehmen auf Beschluss des UB-Vorstandes besondere Aufgaben in der Partei und Öffentlichkeit wahr. Sie beraten den UB-Vorstand und bieten Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten der Mitwirkung und der politischen Ansprache. Die Arbeitsgemeinschaften kooperieren mit Verbänden, Organisationen und Initiativen. Grundlagen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sind die Ziele und Grundsätze der Partei. Arbeitsgemeinschaften nehmen durch ihre Tätigkeit Einfluss auf die politische Willensbildung
- (2) Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften erfolgt nach vom Parteivorstand hierfür beschlossenen Richtlinien. Die Vorstände von Unterbezirk und Ortsvereinen fördern die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in geeigneter Weise.
- (3) Arbeitsgemeinschaften haben das Antrags- und Rederecht für den UB-Parteitag. Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, ist möglich.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaften entsenden insgesamt 25 stimmberechtigte Delegierte zu den UB-Parteitagen.

Es entfallen auf die Arbeitsgemeinschaften folgende Delegierte:

- a) Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - 7 Delegierte
 - b) Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen - 4 Delegierte
 - c) Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen– 3 Delegierte
 - d) Arbeitsgemeinschaft 60plus – 4 Delegierte
 - e) Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen – 1 Delegierte(r)
 - f) Arbeitsgemeinschaft für Bildung – 1 Delegierte(r)
 - g) Arbeitsgemeinschaft Selbständige – 1 Delegierte(r)
 - h) Arbeitsgemeinschaft Schwule und Lesben – 1 Delegierte(r)
 - i) Arbeitsgemeinschaft Migration + Vielfalt – 1 Delegierte(r)
 - j) Arbeitsgemeinschaft Gesundheit – 1 Delegierte(r)
 - k) Arbeitsgemeinschaft Selbstaktiv – 1 Delegierte(r)
- (5) Die Arbeitsgemeinschaften entsenden je eine(n) Vertreter(in) als beratendes Mitglied in den UB-Vorstand und in den UB-Ausschuss.

(6) Vom UB-Vorstand können Arbeitskreise, Projektgruppen und Themenforen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, eingerichtet werden. Projektgruppen Arbeitskreisen und Themenforen steht das Antrags- und Rederecht für den Parteitag zu. Die Tätigkeit der Themenforen und Arbeitskreise erfolgt nach vom Parteivorstand hierfür beschlossenen Grundsätzen.

(7) Der UB-Vorstand bildet im Einvernehmen mit dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen einen Gewerkschaftsrat, dessen Aufgabe der Meinungsaustausch mit den Gewerkschaften in Düsseldorf ist.

D. Unterbezirk

§ 6 Unterbezirk

(1) Der Unterbezirk ist die politische und rechtliche Vertretung der SPD in Düsseldorf. Er beschließt die Politik der SPD in Düsseldorf, stellt die Kandidat(innen) für die Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen auf und ist für die politische Organisation und Bildung verantwortlich.

(2) Die Organe des Unterbezirks sind

- a) der Unterbezirksparteitag
- b) der Unterbezirksvorstand
- c) der Unterbezirksausschuss

§ 7 Unterbezirksparteitag

(1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks. Er fasst die Beschlüsse über die politische und organisatorische Arbeit der SPD in Düsseldorf und stellt die erforderlichen Richtlinien auf. Der Unterbezirksparteitag gibt sich für seine Vorbereitung und Durchführung eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

(2) Für die Dauer von jeweils zwei Jahren wählt der Unterbezirksparteitag

- a) den Unterbezirksvorstand
- b) die Revisionskommission
- c) die Schiedskommission
- d) Delegierte zur Regionalkonferenz und zum Landesparteitag und zum Bundesparteitag

e) Vertreter(innen) im Landesparteirat

(3) Zu den Aufgaben des Unterbezirksparteitages gehören weiterhin:

a) Entgegennahme und Diskussion der Berichte von

- Unterbezirksvorstand
- Revisionskommission
- Delegierten zu übergeordneten Gremien der Partei
- Ratsfraktion
- Landtags-, Bundestags- und Europaabgeordneten

b) Entlastung des Unterbezirksvorstandes

c) Vorschläge für die Landesliste zu den Landtags- und Bundestagswahlen

d) mögliche Vorschläge für die Bundesliste zur Europawahl

e) Beschlussfassung zu Anträgen

(4) Stimmberechtigt auf dem Parteitag sind:

a) 170 von den Ortsvereinen der SPD Düsseldorf in geheimer Abstimmung gewählten Delegierten

b) 15 Mitglieder des UB-Parteivorstandes

c) 25 Delegierte aus den Arbeitsgemeinschaften

Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht und Delegierte von Arbeitsgemeinschaften dürfen jedoch insgesamt nicht mehr als ein Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausmachen

(5) Die Delegiertenmandate der Ortsvereine werden nach dem Verhältnis der abgerechneten Mitgliederzahlen des letzten Kalenderjahres vor Einberufung des Parteitags auf die Ortsvereine verteilt. Dabei ist sicherzustellen, dass Frauen und Männer in der Delegation eines jeden Ortsvereins mindestens zu je 40 % vertreten sind.

(6) Mit beratender Stimme nehmen, soweit sie nicht stimmberechtigt sind, an den Unterbezirksparteitagen teil:

a) die beratenden Mitglieder des Unterbezirksvorstandes

b) die Mitglieder der Revisionskommission

c) die Mitglieder der SPD-Ratsfraktion

d) die Mitglieder des Unterbezirksausschusses

- e) jeweils eine(n) Vertreter(in) oder Vertreter der Projektgruppen, Themenforen und Arbeitskreise auf Unterbezirksebene
- f) ein(e) Vertreter(in) der Juso-Hochschulgruppe
- g) die Vorsitzenden bzw. Geschäftsführer(innen) von DGB und Einzelgewerkschaften in Düsseldorf, sofern sie SPD-Mitglieder sind
- h) jeweils ein eingeladenes Mitglied von Arbeiterwohlfahrt, Arbeitersamariterbund und "SJD Die Falken"

Bei Bedarf kann auch weiteren Personen auf Unterbezirksparteitagen, bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten, Rederecht eingeräumt werden.

§ 8 Einberufung des Unterbezirksparteitages

(1) Unterbezirksparteitage finden nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal im Jahr statt. Der Parteitag wird vom Unterbezirksvorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin einberufen. Zum Wahlparteitag - der alle zwei Jahre stattfindet - muss mindestens sechs Wochen vorher eingeladen werden.

(2) Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag muss innerhalb eines Monats mit einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen einberufen werden, wenn dies

- a) von mindestens einem Viertel der Ortsvereine
- b) von mindestens einem Viertel der Delegierten oder
- c) vom Unterbezirksausschuss gefordert wird.

(3) Der Unterbezirksparteitag prüft die Mandate der Delegierten und beschließt die Geschäftsordnung und Tagesordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(4) Der Unterbezirksparteitag wird von

- a) einem oder einer Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) zwei Schriftführer(innen)

geleitet, die vom Unterbezirksausschuss vorgeschlagen werden. Der Parteitagsleitung können nur Delegierte angehören.

(5) Über den Unterbezirksparteitag wird ein Protokoll erstellt und den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften zur Kenntnis gegeben.

§ 9 Anträge

(1) Antragsberechtigt zum Unterbezirksparteitag sind

- a) die Ortsvereine
- b) die Stadtbezirke
- c) die Arbeitsgemeinschaften auf Unterbezirksebene
- d) die Arbeitskreise und Themenforen sowie
- e) der Unterbezirksvorstand

(2) Ordentliche Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Parteitag bei der Geschäftsstelle eingehen. Der Unterbezirk leitet die eingereichten Anträge spätestens eine Woche vor dem Parteitag an die Delegierten weiter.

(3) Initiativanträge sind nur zulässig, wenn sich die Dringlichkeit nach Antragsschluss ergeben hat. Sie müssen von mindestens 25 Delegierten unterzeichnet sein. Die Geschäftsordnung regelt die Fristen für die Einreichung von Initiativanträgen.

(4) Der Antragskommission gehören an:

- a) fünf Vertreter(innen) der Ortsvereine
- b) ein Mitglied des UB-Vorstandes
- c) ein Mitglied des Vorstandes des UB-Ausschusses
- d) sowie mit beratender Stimme ein(e) Vertreter(in) des vorgeschlagenen Präsidiums des Parteitages, je ein(e) Vertreter(in) der Arbeitsgemeinschaften

Die Vertreter(innen) der Ortsvereine werden vom Unterbezirksausschuss gewählt. Über ein Rotationsprinzip muss gewährleistet werden, dass auf Dauer alle Ortsvereine vorgeschlagen werden. Die übrigen Mitglieder der Antragskommission werden dem Unterbezirksausschuss bekannt gegeben.

(5) Die Antragskommission stimmt über Empfehlungen zu den vorliegenden Anträgen ab. Die Empfehlungen werden dem Parteitag schriftlich zur Kenntnis gegeben.

Die Antragskommission entscheidet auch über die Zulässigkeit von Initiativanträgen. Gegen ein ablehnendes Votum können die Antragssteller auf dem Parteitag eine Abstimmung über die Behandlung des Antrages beantragen.

Die Arbeit der Antragskommission ist in der Geschäftsordnung des Unterbezirksparteitages geregelt.

§ 10 Unterbezirksvorstand

(1) Der Unterbezirksvorstand leitet den Unterbezirk. Er führt die Geschäfte des Unterbezirks und trägt die Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben. Er ist für die Ausführung der Beschlüsse des Unterbezirksparteitages und des Unterbezirksausschusses verantwortlich. Er sichert die Zusammenarbeit zwischen den Parteigliederungen, den Arbeitsgemeinschaften und der Ratsfraktion sowie den Bezirksvertretungen.

Der Unterbezirksvorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Monat. Über die Sitzung des Unterbezirksvorstandes wird ein Protokoll erstellt. Der UB-Vorstand kann jederzeit die Organisationsgliederungen und deren Unternehmungen sowie Arbeitsgemeinschaften kontrollieren, Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen. Er hat das Recht, an allen Zusammenkünften aller Parteikörperschaften und Arbeitsgemeinschaften beratend teilzunehmen. Der UB-Vorstand hat darauf hinzuwirken, dass jeder Vorstand einer Gliederung die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung erfüllt.

(2) Dem Unterbezirksvorstand gehören 15 gewählte Mitglieder an:

- a) der oder die Vorsitzende
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende
- c) der oder die Kassierer(in)
- d) der oder die Schriftführer(in)
- e) der oder die Beauftragte für Internet und Soziale Netzwerke
- f) der oder die Beauftragte für Mitgliederwerbung und Mitgliederbetreuung
- g) acht Beisitzer(innen), die für konkrete Arbeitsbereiche zuständig sind.

Die Wahl des Parteivorstandes erfolgt durch den Parteitag in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge der Nennung in Abs. (2). Die Wahlen zu a), c) bis f) erfolgen in Einzelwahl. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Wahlen zu b) und g) erfolgen in Listenwahl. Die Quotierung ist für den Vorstand und den geschäftsführenden Vorstand einzuhalten.

Der amtierende Vorstand soll zwei Wochen vor dem Parteitag den Delegierten einen Vorschlag zur Wahl des Vorstandes unterbreiten.

Aus den Reihen des Parteitagés können zusätzliche Vorschläge unterbreitet werden.

Der Parteivorstand bleibt bis zur Konstituierung des neu gewählten Parteivorstandes im Amt.

(3) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Unterbezirksvorstands teil:

- a) die Düsseldorféer Landtags-, Bundestags- und Europaabgeordneten
- b) die gewählten Mitglieder in den Vorständen höherer Parteigliederungen
- c) der oder die Vorsitzende oder eine(r) seiner oder ihrer gewählten Vertreter(innen) und der oder die Geschäftsführer(in) der Ratsfraktion
- d) der oder die Vorsitzende des Unterbezirksausschusses
- e) je ein(e) Vertreter(in) der UB-Arbeitsgemeinschaften gemäß § 5 dieser Satzung
- f) der oder die Geschäftsführer(in) der Düsseldorféer SPD, sowie
- g) der oder die (Ober-)Bürgermeister(in) und
- h) der oder die Beigeordneten, sofern sie Mitglieder der SPD sind

§ 11 Geschäftsführender Unterbezirksvorstand

(1) Für die laufende politische und organisatorische Arbeit ist der geschäftsführende Unterbezirksvorstand zuständig.

(2) Der geschäftsführende Unterbezirksvorstand besteht aus

- a) dem oder der Vorsitzende(n)
- b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der oder dem Kassierer(in)
- d) der oder dem Beauftragte(n) für Internet und Soziale Netzwerke
- e) der oder dem Beauftragte(n) für Mitgliederwerbung und Mitgliederbetreuung

Er erledigt die ihm vom Unterbezirksvorstand übertragenen Aufgaben. Er tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Monat.

(3) Der geschäftsführende Unterbezirksvorstand tagt einmal vierteljährlich mit dem engeren Fraktionsvorstand der Ratsfraktion und den SPD-Beigeordneten. Sie beraten die gemeinsame politische Arbeit, koordinieren und bereiten Beschlüsse für Fraktion und Unterbezirk vor.

§ 12 Revisoren

(1) Der Unterbezirksparteitag wählt für die Dauer von zwei Jahren eine aus sechs Mitgliedern bestehende Revisionskommission. Die beiden dienstältesten Mitglieder der Revisionskommission können nicht wiedergewählt werden. Die Kassenprüfung muss mindestens zweimal jährlich erfolgen.

(2) Die Revisoren geben zu Beginn jedes Jahres dem Unterbezirksausschuss einen Prüfbericht, dem sich eine Aussprache über die Kassenführung des Unterbezirks anschließt. Vor Neuwahlen des Unterbezirksvorstandes wird dem Unterbezirksparteitag jeweils ein Revisionsbericht gegeben.

§ 13 Schiedskommission

(1) Für die Schiedskommission werden gemäß § 34 des Organisationsstatuts der Partei der oder die Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende und vier weitere Mitglieder vom Unterbezirksparteitag gewählt. Sie entscheidet jeweils mit einem oder einer Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Verfahren regelt die Schiedsordnung der SPD.

§ 14 Unterbezirksausschuss

(1) Der Unterbezirksausschuss ist das höchste Beschlussgremium zwischen den Unterbezirksparteitage und zuständig für die politische und organisatorische Zusammenarbeit zwischen Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften im Unterbezirk Düsseldorf, sowie für den Austausch von politischen und organisatorischen Informationen.

(2) In den Unterbezirksausschuss entsenden die Ortsvereine 50 stimmberechtigte Mitglieder. Stimmberechtigt sind die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Ortsvereine. Jeder Ortsverein hat ein Grundmandat. Grundlage für die Berechnung der weiteren Sitze im Unterbezirksausschuss sind die im voraufgegangenen Jahr abgerechneten Mitgliederzahlen.

(3) Jeder Ortsverein wählt in geheimer Wahl seine(n) Delegierte(n) für den UB-Ausschuss. Mitglieder des Unterbezirksvorstandes können dem Unterbezirksausschuss nicht als ordentliche Mitglieder angehören.

(4) Zu den Aufgaben des UB-Ausschusses gehören:

- a) Beratung, Empfehlung und Beschlussfassung zu wesentlichen politischen und organisatorischen Fragen, Vorbereitung der Unterbezirksparteitage, Empfehlung von Grundsätzen und Richtlinien für die Parteiarbeit im Unterbezirk und die Beschlussfassung zu Anträgen
- b) Empfehlung von Grundsätzen und Richtlinien für die Aufstellung von Kandidat(innen)
- c) Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben. Der Unterbezirksausschuss ist anzuhören vor Beschlüssen des Unterbezirksvorstandes über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen sowie bei der Vorbereitung von Wahlen zu Parlamenten und kommunalen Vertretungskörperschaften.

(5) An den Sitzungen des UB-Ausschusses nehmen beratend teil:

- a) die Mitglieder der Revisionskommission
- b) je ein(e) Vertreter(in) der Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Arbeitskreise auf Unterbezirksebene
- c) die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes
- d) je ein(e) Vertreter(in) der Bezirksvertretungsfractionen
- e) die Mandatsträger(innen) im Rat der Stadt, dem Landtag, Bundestag und Europaparlament

(6) Der Unterbezirksausschuss wählt für seine Amtsdauer aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und zwei Schriftführern oder Schriftführerinnen. Der oder die Vorsitzende nehmen an den Sitzungen des Unterbezirksvorstandes mit beratender Stimme teil.

(7) Der Unterbezirksausschuss wird durch seine(n) Vorsitzende(n) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Er tagt nach Bedarf, in der Regel sechs Mal jährlich. Auf Antrag eines Drittels seiner stimmberechtigten Mitglieder, der zu begründen ist, muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

§ 15 Unterbezirksgeschäftsstelle

(1) Der Unterbezirk unterhält eine Geschäftsstelle, die von einer hauptamtlichen Geschäftsführung geleitet wird. Der oder die Geschäftsführer(in) hat das Recht, an allen Sitzungen im Unterbezirk Düsseldorf mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Geschäftsführung obliegt die Durchführung der Beschlüsse der zuständigen Organe im Unterbezirk Düsseldorf. Sie führt die laufenden Geschäfte des Unterbezirks nach Maßgabe der Satzung.

Die Geschäftsführung koordiniert die Parteiarbeit, leitet die Parteizentrale und ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlkämpfe zuständig.

(3) Der oder die Geschäftsführer(in) kann alle Finanzgeschäfte des Unterbezirks im Auftrag des Unterbezirksvorstandes tätigen.

§ 16 Beiträge – Abrechnungen

(1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu zahlen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

(2) Die Aufteilung der Beitragsanteile zwischen Unterbezirk und Ortsverein werden je nach Höhe der verbleibenden Anteile zwischen dem Unterbezirksvorstand und Unterbezirksausschuss einvernehmlich festgelegt. Sollte es nicht zu einer einvernehmlichen Regelung kommen, entscheidet der Unterbezirksparteitag.

(3) Mitglieder der SPD, die öffentliche Ämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge (gem. § 2 FO).

(4) Mitglieder der SPD, die in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs-, Beiräten oder anderer Funktionen Tantiemen oder ähnliche Bezüge erhalten, haben von ihren Bruttobezügen 30 % an die Parteigliederung der entsprechenden Ebene abzuführen.

E. Mandate

§ 17 Funktions- und Mandatsträger, Quotierung

(1) Funktionsträgerin oder Funktionsträger im Sinne dieser Satzung ist, wer von der zuständigen Parteikörperschaft für eine bestimmte Funktion der Partei, ihrer Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen gewählt oder für ein Mandat oder öffentliches Wahlamt nominiert worden ist. Mandatsträgerin oder Mandatsträger im Sinne dieser Satzung ist, wer als Parteimitglied ein Mandat oder öffentliches Wahlamt innehat.

(2) In den Funktionen und Mandaten der Partei müssen nach Maßgabe dieser Satzung und der Wahlordnung Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten

sein. Die Pflicht richtet sich an das wählende oder entsendende Gremium. Die Quotierung bezieht sich insbesondere auf Mehrpersonengremien wie Vorstände, geschäftsführende Vorstände, von Vorständen eingesetzte Gremien und Delegationen.

(3) Gehören einem Vorstand nicht mindestens drei gewählte Mitglieder an, so hat der UB-Vorstand, sobald er davon Kenntnis erlangt hat, unverzüglich Neuwahlen anzukündigen. Er muss die Rechte des handlungsunfähigen Vorstandes wahrnehmen oder Dritte mit der Wahrnehmung dieser Rechte kommissarisch beauftragen. Kommt es nicht in angemessener Zeit, spätestens aber binnen drei Monaten, zur Wahl eines handlungsfähigen Vorstandes, kann der UB-Vorstand eine Neuabgrenzung nach § 3 Abs. (2) vornehmen.

§ 18 Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter

(1) Die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für

- a) die Bezirksvertretungen
- b) den Rat
- c) das Oberbürgermeisteramt
- d) den Landtag
- e) und den Bundestag

erfolgt nach den jeweils gültigen Wahlgesetzen.

(2) Doppelmandate in Bezirksvertretungen, Rat, Oberbürgermeisteramt, Landtag, Bundestag und Europäischem Parlament sind grundsätzlich nicht zulässig, mit begründeten Ausnahmen bei Bezirksvertretung und Rat, wenn der Unterbezirksausschuß dieses im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

(3) Stimmrecht auf den Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Bezirksvertretungen, für den Rat der Stadt, für Landtag und Bundestag kann nur ausüben, wer nach den Wahlgesetzen bei der Wahl, für die die Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt werden, wahlberechtigt ist.

(4) Die Unterbezirksgeschäftsstelle stellt sicher, dass alle wahlberechtigten Parteimitglieder, deren Ortsverein nicht für den Wahlkreis ihres Wohnortes zuständig ist, zu der Versammlung des für ihren Wohnort zuständigen Ortsvereins eingeladen werden.

§ 19 Bezirksvertretungen

- (1) Die Aufstellung der Kandidat(innen) zu den Bezirksvertretungen erfolgt durch Wahl auf der Stadtbezirkswahlkonferenz, die sich aus den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei, die im jeweiligen Stadtbezirk wohnen, zusammensetzt.
- (2) Grundsätzlich legen die Ortsvereine des Stadtbezirks das Aufstellungsverfahren für ihren Stadtbezirk spätestens sechs Wochen vor Aufstellung der Liste unter Beachtung der geltenden Wahlgesetze fest. Für die Wahl kann der Stadtbezirkswahlkonferenz ein Listenvorschlag unterbreitet werden.
- (3) Wenn sich die Ortsvereine eines Stadtbezirkes nicht auf ein Verfahren zur Aufstellung der Liste einigen können, gilt folgendes: Für den Listenvorschlag nach Abs. (2) erhält jeder Ortsverein in der Reihenfolge der Zahl der Stimmbezirke, die auf einen Ortsverein entfallen, jeweils ein Grundmandat. Ortsvereine, die an zwei Stadtbezirken mit Stimmbezirken beteiligt sind, erhalten jedoch nur für die Bezirksvertretung ein Grundmandat, in deren Gebiet sie die größere Zahl von Stimmbezirken haben. Die weitere Reihenfolge der Listenplätze ergibt sich aus dem Anteil der Stimmbezirke im Bereich der jeweiligen Ortsvereine. Die Berechnung erfolgt nach D´Hondt. Für diese Plätze hat der jeweilige Ortsverein ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Einberufung der Stadtbezirkswahlkonferenz erfolgt nach Information des Unterbezirksvorstandes durch den oder die Vorsitzende(n) des Stadtbezirks. Wo diese nicht existieren, erledigt dies ein(e) Beauftragte(r) der beteiligten Ortsvereine. Wird die Stadtbezirkskonferenz nicht oder nicht rechtzeitig unter Beachtung der Fristen des Wahlgesetzes einberufen, erfolgt die Einberufung durch den Unterbezirksvorstand.

§ 20 Rat

- (1) Über die Aufstellung der Kandidat(innen) für die Wahlbezirke und über die Reserveliste entscheidet eine Vertreterversammlung im Wahlgebiet (Stadt Düsseldorf).
- (2) Die Vertreterversammlung setzt sich aus den von den Ortsvereinen gewählten stimmberechtigten Vertreter(innen) zusammen. Stimmrecht hat, wer nach dem Kommunalwahlgesetz im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Vertreter(innen) ergibt sich aus dem Delegiertenschlüssel zum Unterbezirksparteitag.

- (3) Die Wahlen zur Aufstellung von Kandidat(innen) sowie der Vertreter für Vertreterversammlungen sind geheim.
- (4) Die Direktkandidaten für den Rat der Stadt werden grundsätzlich in Stadtbezirkskonferenzen nominiert. Die Stadtbezirkskonferenzen legen ferner fest, für welche Wahlkreis welche Kandidat(innen) aufgestellt werden, und haben dabei die Einhaltung der Mindestabsicherung der Geschlechter von 40 Prozent sicherzustellen.
- (5) Die Stadtbezirkskonferenzen bestimmen die Reihenfolge, in der die Direktkandidaten und die Kandidaten für die weitere Reserveliste des Stadtbezirks berücksichtigt werden sollen, und zwar getrennt nach Frauen und Männern.
- (6) Der Vorschlag für die Reserveliste wird von einem Vorsitzenden Komitee erarbeitet, dem der oder die Unterbezirkvorsitzende und ihre oder seine beiden Stellvertreter(innen) sowie die oder der Fraktionsvorsitzende sowie ihre oder seine beiden Stellvertreter(innen) angehören.
- (7) Bei der Aufstellung des Vorschlages für die Reserveliste hat das Vorsitzenden-Komitee folgende Grundsätze zu beachten:
- a) Platz 1 der Liste wird mit der Spitzenkandidatin oder dem Spitzenkandidaten besetzt, ungeachtet der Frage, ob sie oder er einen Wahlkreis besetzt oder nicht.
 - b) Beginnend mit Platz 1 sind abwechselnd eine Frau und ein Mann bzw. ein Mann und eine Frau zu berücksichtigen.
 - c) Für die Plätze 2 bis 11 wird je eine Kandidat(in) aus jedem Stadtbezirk berücksichtigt (Grundmandat).
 - d) Die Plätze 2 bis 41 (bzw. 42, wenn der oder die Spitzenkandidat(in) keinen Wahlkreis besetzt) werden mit den von den Stadtbezirkskonferenzen nominierten Direktkandidatinnen und Direktkandidaten besetzt, soweit dies unter Berücksichtigung des Grundsatzes gemäß b) möglich ist.
 - e) Die Blöcke der Plätze 2 bis 21, 22 bis 41, 42 bis 61 und 62 bis 82 werden nach Größe der Stadtbezirke verteilt, wobei für die Größe die Anzahl der Stimmbezirke im Stadtbezirk maßgebend ist und sich die Anzahl der im Block zu besetzenden Mandate jeweils nach D´Hondt errechnet.
 - f) Aus gewichtigen politischen Gründen kann das Vorsitzenden Komitee eine von Abs. (5) abweichende Reihung vorschlagen.
 - g) Stadtbezirke, die ihre Kandidatinnen und Kandidaten nicht quotiert nominieren, können keine Ansprüche aus b) bis e) geltend machen. Der Anspruch auf

ein Grundmandat nach c) bleibt für Stadtbezirke, die Kandidaten beider Geschlechter vorschlagen, unberührt.

(8) Das Vorsitzenden Komitee legt seinen Vorschlag dem Unterbezirksausschuss vor. Der Unterbezirksausschuss berät den Vorschlag des Vorsitzenden Komitees unter Beachtung der in Abs. (7) genannten Grundsätze und leitet den Vorschlag anschließend, versehen mit einem Votum, zur abschließenden Beschlussfassung an die Vertreterversammlung weiter. Das Recht der Delegierten der Vertreterversammlung, hiervon abweichende Vorschläge zu machen, bleibt unberührt. Über Änderungsvorschläge muss die Vertreterversammlung abstimmen, bevor die Liste insgesamt abgestimmt wird. Es gilt die Wahlordnung der SPD.

§ 21 Oberbürgermeisteramt

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat für das Amt der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters wird von einer Vertreterversammlung im Wahlgebiet aufgestellt. § 20 Abs. (2) (3) gilt entsprechend.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein(e) Bewerberin diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Die Aufstellung der Kandidatin oder des Kandidaten für das Amt der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters kann abweichend von Abs. (1) auch durch eine verbindliche Urwahl erfolgen. Das Urwahlverfahren muss zeitlich vor der Vertreterversammlung insgesamt durchgeführt und abgeschlossen sein, um sicherzustellen, dass spätestens auf der Vertreterversammlung eine Kandidatin oder ein Kandidat gewählt ist.

(4) Der Unterbezirksvorstand legt nachdem der Wahlleiter die Einteilung der Wahlkreise vorgenommen hat, spätestens jedoch sieben Monate vor dem Wahltermin, den Termin für die Vertreterversammlung nach § 20 Abs. (2) fest.

(5) Unmittelbar danach teilt der Unterbezirksvorstand den Ortsvereinen folgendes mit:

- a) den Wahltermin
- b) die Festlegung des Termins der Vertreterversammlung nach § 20 Abs. (2)

- c) Hinweis auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Urwahl gem. § 21 Abs. (3)
- d) dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Urwahl nach § 22 Abs. (1) innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung dem Unterbezirksvorstand vorliegen müssen.

(6) Gleichzeitig fordert der Unterbezirksvorstand die Ortsvereine auf, Vertreter für die Vertreterversammlung gem. § 20 Abs. (2) zu wählen.

§ 22 Urwahl der Kandidatin oder des Kandidaten für das Oberbürgermeisteramt

(1) Eine Urwahl ist durchzuführen

- a) auf Beschluss des Unterbezirksparteitages
- b) auf mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Unterbezirksvorstandes
- c) auf Antrag von zweifünftel der Ortsvereine
- d) auf Begehren von zehn Prozent der Mitglieder

(2) Innerhalb einer Woche nach Ablauf der Zweimonatsfrist des § 22 Abs. (1) stellt der Unterbezirksvorstand fest, ob die Voraussetzungen für die Durchführung einer Urwahl gem. Abs. (1) erfüllt sind.

(3) Sofern eine Urwahl durchzuführen ist, setzt der Unterbezirksvorstand den Termin für die Durchführung der Urwahl auf den sechsten Sonntag nach Feststellung im Sinne von Abs. (2) fest. Er lädt hierzu ein und teilt mit, dass die Kandidatinnen und Kandidaten bis spätestens eine Woche vor dem Urwahltermin dem Unterbezirksvorstand schriftlich vorzuschlagen sind.

(4) Gleichzeitig setzt der Unterbezirksvorstand den Termin für die Stichwahl auf den zweiten Sonntag nach dem Termin der Urwahl fest.

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. § 21 Abs. (2) gilt entsprechend.

(6) Der Unterbezirksvorstand stellt innerhalb von drei Tagen nach Durchführung der Urwahl fest, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat.

(7) Der Unterbezirksvorstand teilt den Mitgliedern das Ergebnis der Urwahl unverzüglich nach Feststellung schriftlich mit. Er weist gegebenenfalls auf die Notwendigkeit der Stichwahl hin und lädt hierzu ein.

§ 23 Landtag und Bundestag

(1) Über die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlkreise entscheidet eine gemeinsame Vertreterversammlung im Wahlgebiet (Stadt Düsseldorf). Sie wird vom Unterbezirksvorstand einberufen.

(2) Die Vertreterversammlung setzt sich aus den von den Ortsvereinen gewählten stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern zusammen. Stimmrecht hat, wer nach dem Wahlgesetz im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Vertreterinnen und Vertreter ergibt sich aus dem Delegierten-schlüssel zum Unterbezirksparteitag.

(3) Die Wahlen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Vertreter für Vertreterversammlungen sind geheim.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keine Bewerber(in) diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Abweichend von Abs. (1) können auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes die Kandidaten und Kandidatinnen durch Mitgliedervollversammlungen in den Wahlkreisen gewählt werden. Abs. (3) und (4) gelten entsprechend.

(6) Die Ortsvereine in den Wahlkreisen sind aufgefordert Vorschläge zu machen.

F. Mitgliederentscheid

§ 24 Mitgliederentscheid

(1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen.

(2) Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteigesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus kann nicht Gegenstand eines Entscheids sein:

- a) Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,
- b) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,
- c) die Beschlussfassung über Änderungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen.

(3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von 10 % der Mitglieder unterstützt wird.

(4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn

- a) es der Parteitag mit einfacher Mehrheit oder
- b) der Unterbezirksvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder wenn
- c) es mindestens zwei Fünftel der Ortsvereine beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

(5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall des Unterabsatzes Abs. (4) c) kann der Unterbezirksvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

(6) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt und mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit Zweidrittelmehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

(7) Der Unterbezirksvorstand beschließt eine Verfahrensrichtlinie zur Durchführung des Begehrens und des Entscheids. Verantwortlich für die Durchführung des Mitgliederbegehrens sind die Initiatoren. Der Unterbezirksvorstand unterstützt die Durchführung gemäß der vom Unterbezirksvorstand beschlossenen Verfahrensrichtlinie und unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinie der SPD.

(8) Gegen den Beschluss des Vorstandes über das rechtswirksame Zustandekommen des Mitgliederbegehrens können die Initiatoren des Begehrens unmittelbar die zuständige Schiedskommission anrufen. Die Vorschriften über Statutenstreitverfahren gelten sinngemäß.

(9) Ein Mitgliederentscheid kann auf allen Ebenen der Partei durchgeführt werden. Zur Durchführung einer Urwahl zur Bestimmung einer Spitzenkandidatur in den Gliederungen, bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage in der Satzung dieser Gliederung. Die Verfahrensrichtlinie der jeweiligen Gliederungen darf zu den Satzungen und Richtlinien höherrangiger Gliederungen nicht im Widerspruch stehen.

G. Satzungsänderungen und Inkrafttreten

§ 25 Satzungsänderungen und Inkrafttreten

(1) Diese Satzung kann nur von einem Unterbezirksparteitag und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

(2) Anträge auf Änderung der Satzung können nur beraten werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Parteitag veröffentlicht worden sind. Änderungsanträge dazu sind von jeder Antragsberechtigten und jedem Antragsberechtigten vor und während der Antragsberatung zulässig. Abweichungen hiervon müssen auf dem Parteitag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Initiativanträge zu Änderung der Satzung sind unzulässig.

(4) Die Satzung tritt am 27. Januar 2013 in Kraft.